

Modernisierung der Rechtsgrundlagen im öffentlichen Vermessungswesen des Landes NRW

Klaus Mattiseck und Jochen Seidel

Zusammenfassung

Nach Erläuterung der gesellschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Vermessungswesens für Deutschland werden die in Nordrhein-Westfalen für diesen Bereich geltenden Rechtsgrundlagen rechtssystematisch zugeordnet und die grundlegenden inhaltlichen Bestimmungen im Einzelnen aufgezeigt. Die Notwendigkeiten für die Novellierung der Rechtsgrundlagen werden herausgestellt; im Anschluss daran erfolgt anhand des nordrhein-westfälischen Katastermodernisierungsgesetzes, das im Februar dieses Jahres vom Landtag verabschiedet wurde, eine Erläuterung der Grundsätze der Modernisierung. Gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit zur Erneuerung des Berufsrechtes der ÖbVermlng und des in NRW geltenden Rechts der Grundstückswertermittlung eingegangen.

Summary

At first the social importance of the public surveying and mapping for Germany is explained and for North Rhine-Westphalia the valid legal basis for surveying and mapping is assigned legal-systematically and the basic content regulations are indicated in detail. The necessity for the amendment of the legal basis is emphasized; after this the principles of the modernization are explained with the help of the Cadastral Modernization Law which passed the Landtag of North Rhine-Westphalia in February this year. In addition the necessity of further amendments of law in North Rhine-Westphalia is addressed, the occupational law of the ÖbVermlng and the law of the valuation of fixed assets.

1 Einleitung

Ende des letzten Jahres haben Mitglieder aller vier im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vertretenen Parteien eine Deklaration zur Zukunft des Informationsmarktes unterzeichnet. Dabei wurden Handlungsfelder aufgezeigt, in denen Politik, Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Nutzung von Geoinformationen bewirken können. Begleitend hierzu fand im November im Landtag ein Tag der Geoinformationswirtschaft statt. Die Veranstaltung hatte zum Ziel, über den aktuellen Stand, die anstehenden Aufgaben sowie die Perspektiven und Chancen der Nutzung raumbezogener Informationen in Wirtschaft und Verwaltung zu informieren. Anhand einer Reihe von Praxisbeispielen, deren Präsentation in der Wandelhalle des Landtags von über 40 Ausstellern, im Besonderen auch von nordrhein-westfälischen Kommunen, erfolgte, wurde deutlich gemacht, welche grundlegende Rolle dabei

die Basisdaten und -informationen des öffentlichen Vermessungswesens spielen. Die Veranstaltung hatte mit über 600 Besuchern eine große Resonanz und soll – so die Absicht aller Teilnehmer – wiederholt werden.

Alle Daten der öffentlichen Vermessungsverwaltung, einschließlich der Daten der Grundstückswertermittlung (Stichwort: Bodenrichtwertinformationssystem – BORIS), bieten unverzichtbare Grundlagen für Entscheidungen in den gesellschaftlich wichtigen Bereichen von Verwaltung, Recht und Wirtschaft sowie für wissenschaftliche Untersuchungen. Mit der Bereitstellung der Geobasisdaten trägt das öffentliche Vermessungswesen ganz wesentlich zur Entwicklung des Standortes Deutschland bei.

Die sich daraus ergebenden Perspektiven machen deutlich, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung insgesamt sich den daraus ergebenden Herausforderungen stellen muss. Eine Modernisierung der geltenden Rechtsgrundlagen ist unumgänglich, um die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen zur Nutzung der neuen Möglichkeiten zu schaffen.

Zugleich ist es unabdingbar, dass die öffentliche Vermessungsverwaltung schon jetzt ihr Engagement auf dem Gebiet des Geodatenmanagement ausbaut und verstärkt, um damit zu einer nachhaltigen Entwicklung des Geodatenmarktes beizutragen.

In der zuvor bereits angesprochenen Deklaration der Landtagsabgeordneten wird eine Reihe von Vorschlägen gemacht, durch die die Rahmenbedingungen der Geoinformationswirtschaft dauerhaft verbessert werden sollen. Hierzu gehört unter anderem auch, dass eine Offensive zur Stärkung des Bewusstseins für Geoinformationen auf allen Ebenen des Bildungssystems gestartet wird und dass die geltenden Gebührenordnungen und Entgeltvorschriften auf die gängigen Methoden des Geoinformationsmarktes ausgerichtet werden.

2 Rechtsgrundlagen des öffentlichen Vermessungswesens

2.1 Allgemeines

Das Recht der Gesetzgebung im Vermessungswesen ist in Deutschland entsprechend Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes den Ländern übertragen worden, wovon in der Vergangenheit alle Länder Gebrauch gemacht und entsprechende Gesetze verabschiedet haben. Die Länder haben die Regelungsnotwendigkeit jedoch ausschließlich für den Bereich des öffentlichen Vermessungswesens

gesehen und keine gesetzlichen Regelungen für den Bereich des privaten Vermessungswesens getroffen.

Nach den Landesgesetzen ist das öffentliche Vermessungswesen in Deutschland ganzheitlich eine Staatsaufgabe mit hoheitlichem Charakter, die in vielen Ländern von staatlichen Organisationen wahrgenommen wird. In manchen Ländern, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, wurde diese Staatsaufgabe kommunalen Dienststellen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bzw. als Staatsaufgabe im Wege der Organleihe übertragen. Zusätzlich sind in allen Ländern, mit Ausnahme Bayerns, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen (ÖbVermIng) zugelassen, die einen Teil der im öffentlichen Vermessungswesen anfallenden Aufgaben wahrnehmen (z.B. Liegenschaftsvermessungen). Die ÖbVermIng werden als mit öffentlichen Aufgaben beliehene Unternehmer tätig und üben einen freien Beruf aus.

Mit Wahrnehmung der Aufgaben im öffentlichen Vermessungswesen übernimmt der Staat ihm nach unserer Verfassung übertragene Grundfunktionen, im Wesentlichen **Gewährleistungsfunktionen**, insbesondere für den flächendeckenden Nachweis und die Sicherung des Grundeigentums, womit nicht unwesentlich zur Erhaltung des Grenzfriedens beigetragen und für einen aktiven und rechtssicheren Grundstücksverkehr gesorgt wird. Die Bedeutung, die ein funktionierendes Eigentumssicherungssystem für den Staat hat, kann man sehr gut an den Transformationsprozessen erkennen, die zu durchlaufen sind, um von der sozialistischen Wirtschaft zur Marktwirtschaft zu gelangen. Ein aktuelles Kataster- und Grundbuchwesen ist Voraussetzung für einen gesicherten Grundstücksverkehr.

Mit dem Gewährleistungsauftrag schafft der Staat ferner die für den Grundstücksmarkt so wichtige Markttransparenz, indem er die Grundstückswerte in Form von Bodenrichtwerten flächendeckend darstellt. Des Weiteren erfasst der Staat in diesem Zusammenhang die Erdoberfläche des gesamten Staatsgebietes mit all ihren liegenschaftsrechtlich und geotopographisch relevanten Ausprägungen. Die so gewonnenen Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens liefern die notwendigen Grundlagen für die Landesverteidigung und für die vielfältigen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit, aber auch für zahlreiche weitere raumbezogene Aufgaben des Staates (z.B. auf dem Gebiet der Planung).

Mit dem staatlichen Gewährleistungsauftrag ist der ebenfalls staatliche Auftrag zur **Aktivierung der Gesellschaft** eng verbunden; dieser erhält mit den Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens die notwendigen Grundlagen zur Weiterentwicklung und Stärkung des Standortes Deutschland.

Die Rechtsgebiete des öffentlichen Vermessungswesens des Landes Nordrhein-Westfalen können wie folgt eingeteilt werden:

- Recht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (Vermessungs- und Katasterrecht),

- Berufsrecht der ÖbVermIng,
- Recht der Grundstückswertermittlung.

Die Rechtsgrundlagen werden im Einzelnen in Rechtsvorschriften festgehalten; sie werden bekanntermaßen entsprechend ihrer Bedeutung abgestuft in Gesetzen, in Rechtsverordnungen und in Verwaltungsvorschriften wiedergegeben.

Das Recht der städtebaulichen Bodenordnung (1. Kapitel »Allgemeines Städtebaurecht« des Baugesetzbuches, vierter Teil »Bodenordnung«) und das Recht der Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz) kann man nach Auffassung der Verfasser dieses Beitrags nicht insgesamt dem öffentlichen Vermessungswesen zuordnen. In jedem Fall sind jedoch die Basisdaten des Liegenschaftskatasters Grundlage der städtebaulichen und ländlichen Bodenordnung. Des Weiteren werden innerhalb der Bodenordnungsverfahren zur Neuordnung des Grund und Bodens Daten erhoben, die am Ende der Verfahren zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters – im Sinne einer Fortführung – dienen und nach dem Surrogationsprinzip an die Stelle des bisherigen Nachweises im Liegenschaftskataster treten. Infolgedessen wird in NRW eine Zuordnung der Bodenordnung nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse zu den Ressorts für Bauen und Verkehr sowie für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz getroffen, wohingegen das öffentliche Vermessungswesen dem Innenressort angegliedert ist. Wegen der Aufgaben, die im Rahmen der Führung des Liegenschaftskatasters als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch die kommunalen Katasterbehörden wahrgenommen werden, ist die Zuordnung zur Kommunalabteilung des Innenministeriums begründet.

Die Zuständigkeit anderer Ministerien für die Bodenordnung macht es erforderlich, entsprechende Abstimmungen bei der Abfassung der Rechtsvorschriften vorzunehmen; oft werden gemeinsame bzw. untereinander abgestimmte Runderlasse (z.B. Flurbereinigungszusammenarbeitserlass) herausgegeben. Der Einsatz moderner Messverfahren unter Beachtung der Vorteile eines Koordinatenkatasters erfordert eine Neuorganisation der Vermessungsverfahren, aber auch der Kommunikationsabläufe zwischen den beteiligten Behörden.

Bei den eingangs aufgeführten ersten drei Teilbereichen ist eine eindeutige Zuordnung zum öffentlichen Vermessungswesen gegeben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Teilbereiche unterschiedlichen Rechtsgebieten angehören; zum einen gilt Bundesrecht mit den Regelungen des Baugesetzbuches zur Grundstückswertermittlung (3. Kapitel »Sonstige Vorschriften«, erster Teil »Wertermittlung«) und zum anderen Landesrecht mit den Regelungen zum Vermessungs- und Katasterrecht sowie zum Berufsrecht der ÖbVermIng (entsprechend Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz).

Aus den vorstehend beschriebenen Ansätzen ist erkennbar, dass eine Modernisierung aller im öffentlichen

Vermessungswesen geltenden Rechtsgrundlagen angebracht ist, um sie den technologischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und die gesellschaftliche Bedeutung dieses Rechtsgebietes in seiner Gesamtheit herauszustellen. Hierdurch werden auch die Auswirkungen des öffentlichen Vermessungswesens auf europäischer Ebene (Beispiele: GALILEO, INSPIRE), die dort längst Einzug in die praktische Arbeit der europäischen Gremien gehalten haben, für jedermann erkennbar gemacht.

2.2 Vermessungs- und Katasterrecht

Das Vermessungs- und Katasterrecht umschreibt – wie bereits ausgeführt – das Recht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters; es war in Nordrhein-Westfalen Gegenstand einer umfassenden Überarbeitung, die in das so genannte Katastermodernisierungsgesetz eingeflossen ist, einem Artikelgesetz, das am 23. Februar dieses Jahres vom Landtag in 2. Lesung einstimmig verabschiedet wurde. Nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW), das in Artikel 1 des Katastermodernisierungsgesetzes enthalten ist, gehören die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu den öffentlichen Aufgaben des Landes NRW.

Im Laufe der Bearbeitung wurden vor dem Hintergrund moderner Geoinformationssysteme und neuer Begrifflichkeiten bei den Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens intensive Überlegungen zur Verwendung der Begriffe »Landesvermessung und Liegenschaftskataster« angestellt. Man entschied sich bei der Abfassung des Referentenentwurfs für die Weiterverwendung, da mit diesen Begriffen sehr gut die Herkunft und Qualität der Basisdaten eingeordnet werden kann und da die Begriffe über Jahrzehnte hinweg in den allgemeinen Sprachgebrauch eingeflossen sind. Außerdem sind die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster unterschiedlichen Bereichen des hoheitlichen Verwaltungshandelns zugeordnet.

Nach dem VermKatG NRW gehören im Einzelnen zum Kernbereich Landesvermessung

- die Einrichtung und Laufendhaltung der Festpunktfelder,
- der Aufbau und die Unterhaltung eines Satellitenpositionierungsdienstes,
- die Einrichtung und Laufendhaltung der topographisch-kartographischen Informationen und
- die Führung des Landesluftbildarchivs.

Die dabei erhobenen Basisdaten des geodätischen Raumbezugs für Lage, Höhe und Schwere sowie die geotopographischen Basisdaten über die Erdoberfläche werden für das gesamte Landesgebiet erfasst sowie in einem Geobasisinformationssystem nachgewiesen, dargestellt und beschrieben.

Die Landesvermessung ist damit eine Aufgabe, die der Staat zur Erfüllung seines Gewährleistungsauftrages durchführt; sie ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen und insofern schlicht hoheitlicher Natur.

Im Kernbereich Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) aktuell darzustellen und zu beschreiben, wobei die Begriffe Flurstücke und Gebäude im Gesetz definiert werden. Der weitere Inhalt des Liegenschaftskatasters umfasst die Liegenschaftsangaben, die Eigentümerangaben, die Angaben zur Nutzung und die Angaben zur charakteristischen Topographie der Liegenschaften sowie die Liegenschaftskatasterakten. Eine solche Strukturierung der Inhalte ermöglicht es, Beschränkungen bei der Nutzung dieser Daten differenziert einzuführen und die technischen und rechtlichen Verfahren darauf abzustellen.

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung und damit grundlegender Bestandteil des Eigentumsnachweises. Durch das Liegenschaftskataster wird die Lage und die räumliche Ausdehnung der Grundstücke im Einzelnen festgelegt; es ist somit die Grundlage des Eigentumsicherungssystems in Deutschland, liefert den Eigentümern an Grund und Boden die Grundversorgung für jeglichen Bodenverkehr und stellt die Grundlage des Kreditwesens sicher.

Gleichzeitig liefert das Liegenschaftskataster die Basisdaten für kommunale Planungen, insbesondere für die Bauleitplanung, sowie für das Baugenehmigungsverfahren. Auch die städtebauliche und die ländliche Bodenordnung gründen sich auf das Liegenschaftskataster, wie auch Baulastenverzeichnisse und die Führung von Schutzgebietsinformationen.

All dies verdeutlicht, dass der Staat die mit dem Liegenschaftskataster wahrzunehmenden Kernaufgaben zur Erfüllung seines Gewährleistungsauftrages durchführt. Er geht jedoch mit der Wahrnehmung dieses Auftrags über die Aufgaben der allgemeinen Daseinsvorsorge hinaus, an dieser Stelle geht es aus Sicht des Staates in erster Linie um Rechtssicherheit. Folglich nimmt er hier streng hoheitliche Aufgaben wahr, Teile seines Handelns haben Verwaltungsaktcharakter.

2.3 Berufsrecht der ÖbVermIng

Das Berufsrecht der ÖbVermIng hat in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition, die noch auf die so genannten Feldmesser zur Zeit des preußischen Staates zurückzuführen ist. Nachdem der Beirat für Vermessungswesen – bei großzügiger Betrachtung ein Vorgänger der heutigen Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) – wiederholt auf die Notwendigkeit zur Einführung eines freien Berufs mit besonderen beruflichen Qualifikationen hingewiesen hatte, damit dieser dann im hoheitlichen Bereich Vermessungen jeder Art ausführen

kann, wurde im Jahre 1938 die erste Berufsordnung der *ÖbVermIng* geschaffen. Die Regelungen dieser Berufsordnung sind in NRW in die dort 1965 verabschiedete Berufsordnung eingeflossen, die wiederum 1992 novelliert und 1994 ergänzt und geändert wurde. Seit dieser Zeit wurden jedoch keine grundlegenden Änderungen mehr vorgenommen. Die Regelungen zu den Aufgaben, die von *ÖbVermIng* durchgeführt werden, wurden erst durch das Katastermodernisierungsgesetz in Artikel II durch Novellierung des § 1 der Berufsordnung neu gefasst.

Nach der vorliegenden Berufsordnung sind die *ÖbVermIng* Organe des öffentlichen Vermessungswesens, die berechtigt sind, Aufgaben der Landesvermessung und der Liegenschaftsvermessungen durchzuführen. Ihre Berechtigung ist an strenge Zulassungsbedingungen geknüpft, mit denen auch die berufliche Qualifikation nachzuweisen ist. Des Weiteren enthält die Berufsordnung im Wesentlichen Regelungen zur

- Niederlassung,
- Arbeitsgemeinschaften und Zusammenarbeit mit anderen Ingenieurbüros,
- Werbung,
- Vergütung,
- Aufsicht über die *ÖbVermIng* und
- zu den Rechten und Pflichten der *ÖbVermIng* sowie zur Ahndung von Pflichtverletzungen.

Auf eine weitergehende Aufzählung und Erläuterung der Einzelregelungen soll an dieser Stelle verzichtet werden.

2.4 Recht der Grundstückswertermittlung

Durch das Bundesbaugesetz wurde 1960 die Phase des Preisstopps auf dem Grundstücksmarkt aufgehoben und der Handel mit Grundstücken der freien Marktwirtschaft überlassen. Den Ländern wurde die Einrichtung von Gutachterausschüssen übertragen, deren Aufgaben darin bestanden, Kaufpreissammlungen zu führen, Wertgutachten über Grundstückswerte zu erstellen und Bodenrichtwerte zu veröffentlichen, um die Markttransparenz für alle am Grundstücksmarkt Beteiligten zu schaffen. Die Ermittlung von Liegenschaftszinssätzen und Bodenpreisindexreihen und die Veröffentlichung jährlicher Grundstücksmarktberichte ergänzten später diese Aufgaben. Nach der für NRW geltenden Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) werden die Gutachterausschüsse als staatliche Institutionen für das Gebiet der Kreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Gemeinden gebildet. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben die Geschäftsstellen mit der erforderlichen Ausstattung an Personal und Sachmitteln im Wege der Organleihe zur Verfügung zu stellen. 1997 hat der Landtag mit dem Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW auch die Gutachterausschussverordnung geändert. Nunmehr konnten Kommunen mit Zustimmung des Landes gemeinsame

Geschäftsstellen einrichten und die Zusammenlegung von Gutachterausschüssen beantragen. Im Jahr 2004 wurde die GAVO NRW unter anderem unter dem Gesichtspunkt der Modernisierung umfassend novelliert.

3 Gründe für die Novellierung der Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit einer Novellierung der Rechtsgrundlagen ergibt sich aus den unterschiedlichsten Anlässen. Eine Änderung kann zum Beispiel im Auftrag des Landtags zur Erstellung eines Regierungsentwurfs, aufgrund einer Koalitionsvereinbarung bzw. Regierungserklärung, aus der Anpassungspflicht aufgrund von Bundes- oder EU-Recht heraus oder aufgrund der Anwendung oder zur Fortentwicklung des bisherigen Rechts (z. B. auch Novellierungsbedarf durch Rechtsprechung) erfolgen. Gesetze werden nach Art. 65 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Die Anlässe für die aktuellen Modernisierungen der Rechtsgrundlagen im nordrhein-westfälischen öffentlichen Vermessungswesen erfolgten zur Fortentwicklung des bisherigen Rechts, wobei die technologische Entwicklung der letzten Jahre in den Bereichen der Internettechnologie sowie der Satellitengeodäsie (Beispiel SAPOS®), nicht zuletzt aber auch die Entwicklung der Rechtsprechung von grundlegender Bedeutung waren.

Der Stellenwert der flexibel einsetzbaren, digitalen Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens hat durch den Aufbau von Geoinformationssystemen und die Nutzung moderner Kommunikationsmedien einen enormen An Schub erhalten. Die Wertschöpfung aus diesen Daten basiert aus den erhöhten Nutzungsmöglichkeiten, zudem wird durch ihre Existenz weiterer Bedarf für neue Anwendungsmöglichkeiten geschaffen. Die technischen Möglichkeiten (Hard- und Software, Know-how), aber auch die rechtlichen Grundlagen müssen sich den veränderten Anwendungs- und Nutzungsanforderungen anpassen, um diesen in wirtschaftlicher Weise gerecht werden zu können. Die Novellierungen wurden daher durch die öffentliche Vermessungsverwaltung selbst initiiert.

Mit der Änderung des Vermessungs- und Katasterrechtes in NRW wurde dem zuständigen Referat des Innenministeriums gleichzeitig deutlich, dass eine Änderung des Berufsrechtes der *ÖbVermIng* nach mehr als zehn Jahren Gültigkeit erforderlich ist; dies wurde in entsprechende Zielvereinbarungen übernommen, mit denen der Beginn der Arbeiten zur Novellierung des Berufsrechtes auf das Jahr 2005 festgelegt wurde. Wegen der Bedeutung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in Münster und der Änderung des *VermKatG* NRW wurde in einem ersten Schritt der sich aus der Berufsordnung ergebende Aufgabenkatalog der *ÖbVermIng*

ergänzt; alles Weitere muss im Rahmen der nun anstehenden Novellierung erfolgen.

Mit der Änderung des Vermessungs- und Katasterrechtes, aber auch aufgrund anderer Überlegungen hat sich darüber hinaus gezeigt, dass eine Evaluierung und damit erneute Änderung des Rechtes der Grundstückswertermittlung in NRW erforderlich ist.

4 Grundsätze der Modernisierung

4.1 Allgemeines

Was ist unter Modernisierung der Rechtsgrundlagen zu verstehen? Eine Modernisierung – im Sinne von Anpassung – kann sich nicht nur darauf beschränken, vorhandene Verfahren mit den neuesten technologischen Möglichkeiten umzusetzen. Vielmehr ist es notwendig, darüber hinaus die bisherigen Verfahrensweisen zu überdenken und erforderlichenfalls zu verändern. Geschäftsprozesse müssen sich den Möglichkeiten und Anforderungen anpassen, wenn sie dadurch effektiver werden.

Anhand des Beispiels der Verwendung von amtlichen Beglaubigungen bei Abschriften von Geobasisdaten soll dieser Gedanke erläutert werden. Bisher wurden Abschriften (auch im Sinne von Ausdrucken aus den Datenbeständen) amtlich beglaubigt, wenn beantragt wurde, die Übereinstimmung mit den Originalen von den zuständigen Stellen dokumentieren zu lassen. Diese amtliche Beglaubigung beinhaltete einen Beglaubigungsvermerk sowie die Unterschrift und das Dienstsiegel (§ 33 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW – VwVfG NRW wie auch § 33 VwVfG des Bundes). Beim Einsatz der elektronischen Kommunikation wird nun die analoge Unterschrift durch eine elektronische Signatur (§ 2 Signaturengesetz – SigG) ersetzt. Durch die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) ist der Signaturschlüssel-Inhaber eindeutig festgelegt und zudem ist durch die Verknüpfung der Signatur mit den Daten, auf die sie sich bezieht, sichergestellt, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann; eine zusätzliche elektronische Abbildung des Siegels ist daher unnötig. Folglich hat auch der Gesetzgeber bei der Formulierung des VwVfG NRW im § 33 Abs. 5 bestimmt, dass die qualifizierte elektronische Signatur sowohl die Unterschrift als auch das Siegel ersetzt. Aber auch diese Lösung würde dem Modernisierungsanspruch im Zusammenhang mit den Geobasisdaten noch nicht genügen. Überdenkt man die Beweggründe für eine amtliche Beglaubigung, so ist abzusehen, dass zukünftig der Stellenwert von amtlich beglaubigten Abschriften der Geobasisdaten sinken wird. Stattdessen wird diese Funktion durch den Online-Zugriff von Stellen wie Behörden, Banken etc. ersetzt; mittels Online-Zugriff könnten jederzeit die benötigten Informationen beschafft werden, die Vorlage von Kopien wird dadurch entbehrlich. Diese

Möglichkeiten müssen daher im Gesetz oder in der Rechtsverordnung durch entsprechende Datendefinitionen und Zugangsberechtigungen berücksichtigt werden.

Ein anderes Beispiel eines Modernisierungsgedankens, das vermutlich erst in näherer Zukunft generell an Bedeutung gewinnen wird, ergibt sich aus der flächendeckenden Bereitstellung eines hochwertigen Koordinatenkatasters. Liegen erst einmal für alle Grenzpunkte genaue, amtlich festgesetzte Koordinaten vor, könnte jede Privatperson mithilfe von GPS-Empfängern (dann vermutlich kostengünstig zu kaufen oder auszuleihen) die Grenzpunkte bei Bedarf in die Örtlichkeit übertragen. Die generelle Kennzeichnung der Grenzpunkte durch dauerhafte Abmarkungen hätte dann aus rein vermessungstechnischen Gründen keine Existenzberechtigung mehr; die für eine Teilung bisher notwendige Grenzuntersuchung (Vergleich der Örtlichkeit mit dem Katasternachweis unter Berücksichtigung des Nachbarschaftsprinzips etc.) könnte dann unterbleiben, da das Flurstück mit den neuen amtlichen Koordinaten rechnerisch direkt im Liegenschaftskataster gebildet werden könnte.

Ganz abgesehen davon, dass die Einführung eines flächendeckenden Koordinatenkatasters in NRW noch einige Jahre dauern wird, hat der zwischen den Grundstückseigentümern und -besitzern im Allgemeinen herrschende Grenzfriede eine nicht zu unterschätzende Bedeutung und damit einen hohen Stellenwert, gerade in einem so dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen. Dadurch, dass bauliche Anlagen in jeder Form (Gebäude, Grenzeinfriedungen etc.) gesichert auf dem eigenen Grundstück errichtet werden können, bietet die Abmarkung von Grundstücksgrenzen dem Grundstückseigentümer auch ein Stück »äußere« Rechtssicherheit. Das Beispiel zeigt, wie vorsichtig und sorgfältig bei einer Modernisierung der Rechtsgrundlagen vorgegangen werden muss.

Eine Modernisierung der Verfahren muss immer unter Berücksichtigung der rechtlichen, der technologischen, aber auch der finanziellen Möglichkeiten erfolgen. Erst das ausgewogene Zusammenspiel dieser Komponenten macht eine Modernisierung der Verfahren effektiv. Ist nur eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, kommt das gesamte Verfahren nicht zum Einsatz. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Anwender den Einsatz neuer Online-Verfahren scheut, weil die zusätzlichen Kosten keinen entsprechenden Gegenwert bewirken.

4.2 Modernisierung des Vermessungs- und Katasterrechtes

Wie bereits ausgeführt, wurde das Vermessungs- und Katasterrecht in NRW grundlegend modernisiert. Es enthält alle Kernpunkte der Modernisierung, die im öffentlichen Vermessungswesen von Bedeutung sind und darüber hinaus eine Experimentierklausel, die es dem Innenministerium im Einzelfall ermöglicht, für die Erprobung neuer

Verfahren zur Weiterentwicklung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zuzulassen.

Außerdem wird das Innenministerium im Gesetz ermächtigt, eine Reihe von Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Hiervon sind u. a. der Inhalt, die Führung, die Bereitstellung sowie die Nutzung der Geobasisdaten und der hieraus abgeleiteten Produkte, die Zulassung der elektronischen Kommunikation und das Verfahren der Gebäudeeinemessung betroffen. Auf einige Grundsätze der Modernisierung, die hierbei zu beachten sind, wird im Folgenden eingegangen. Die nunmehr anstehende Rechtsverordnung ist in Bearbeitung.

4.2.1 Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens und Geobasisinformationssysteme

Beim Aufbau der Gliederung des Katastermodernisierungsgesetzes NRW stand nach anfänglicher Prüfung aus den vorstehend erläuterten Gründen fest, das amtliche Vermessungswesen wie bisher in die Bereiche Landesvermessung und Liegenschaftskataster aufzuteilen. Gleichzeitig wurden Überlegungen angestellt, wie innerhalb dieser beiden Bereiche eine Untergliederung vorgenommen werden kann, die für beide gilt. Hier bot sich eine Orientierung an den Prozessen an, die erforderlich sind, um die Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens zu erfassen, in einem Basisinformationssystem zu speichern und zur Nutzung durch Bürger, aber auch durch Stellen aus Verwaltung, Recht und Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der AdV wurden diese Prozesse bereits frühzeitig im Rahmen der Arbeiten zum Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem ALKIS® festgelegt; es handelt sich dabei um die Prozesse *Erhebung*, *Führung* und *Bereitstellung*, die nunmehr in der Untergliederung des Katastermodernisierungsgesetzes NRW wiederzufinden sind. Diese Möglichkeit der Untergliederung ist in gleicher Weise übertragbar auf die Aufgaben der Grundstückswertermittlung.

Die *Erhebung* der Daten erfolgt in der Regel durch die im öffentlichen Vermessungswesen tätigen Stellen, die den Vorgang der Erhebung mit einer Qualitätsaussage zu den erhobenen Daten beenden, der so genannten Fertigungsaussage. Der Prozess »Erhebung« schließt aber die Übernahme von Daten oder Materialien, die von anderen Stellen oder Privatpersonen erfasst werden, mit ein. Letztere sind nach dem Katastermodernisierungsgesetz NRW und nach den meisten anderen Vermessungs- und Katastergesetzen der Länder auch verpflichtet, den zuvor genannten Stellen ihre Unterlagen, soweit sie für das Geobasisinformationssystem von Bedeutung sind, auf Anforderung zur unentgeltlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird die Fertigungsaussage durch eine Eignungsprüfung durch die Stelle, die den amtlichen Nachweis führt, ersetzt.

Die *Führung* der Basisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters erfolgt jedoch erst nach der Übernahme dieser Daten in die jeweiligen amtlichen Nachweise durch die zuständigen amtlichen Stellen; erst durch den Akt der Übernahme werden die Daten zu amtlichen Daten qualifiziert. Hierbei wird geprüft, inwieweit die zur Übernahme eingereichten oder beigebrachten Daten geeignet sind, den im amtlichen Nachweis enthaltenen Datenbestand zu ergänzen und inwieweit sie sich nahtlos in diesen einfügen. Danach trifft die den amtlichen Nachweis führende Stelle eine Entscheidung, die so genannte Fortführungsentscheidung. Für den Fall, dass Daten von anderen als den im öffentlichen Vermessungswesen tätigen Stellen oder Daten von Privatpersonen in den amtlichen Nachweis übernommen werden, mündet die Eignungsprüfung in der Regel direkt in die Fortführungsentscheidung.

Ziel der Erhebung und Führung der Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens ist es, diese den Nutzern vollständig für das Landesgebiet und aktuell mit der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung stellen zu können. Der damit verbundene Prozess ist die *Bereitstellung*; die technischen Möglichkeiten hierzu werden im Folgenden erläutert.

Im Zusammenhang mit der Verbreitung der Geobasisdaten ist es angebracht, von Seiten der öffentlichen Vermessungsverwaltungen der Länder Überlegungen anzustellen, welche nutzerorientierten Produkte aus den Geobasisdaten abgeleitet werden können. Diese Produkte sind wie die Geobasisdaten selbst bereitzustellen. Beispiel hierfür sind die Hauskoordinaten oder die amtliche Basiskarte, die in etwa der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 entspricht und aus den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters abgeleitet werden soll.

4.2.2 Definition der Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens

Das Katastermodernisierungsgesetz NRW enthält im § 1 des VermKatG NRW eine Definition für den Begriff Geobasisdaten. Dies sind die Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Daten des amtlichen Vermessungswesens. Da es sich bei den Aufgaben, die im amtlichen Vermessungswesen wahrzunehmen sind, um öffentliche Aufgaben handelt, liegt es nahe, alle Aufgaben, die in Abschnitt 2.1 in drei Rechtsbereiche aufgeteilt wurden, unter den Begriff des öffentlichen Vermessungswesens zu subsumieren. Wie bereits ausgeführt, gehört in NRW zum öffentlichen Vermessungswesen auch die Grundstückswertermittlung einschließlich der Nachweise, die dort geführt werden (Sammlung der Kaufpreise und der hieraus abgeleiteten Bodenrichtwerte). Es spricht vieles dafür, die dort enthaltenen Daten ebenfalls zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens zu zählen, wobei auch an dieser Stelle wieder unerheblich ist, von wem diese Daten erfasst worden sind. Es kommt lediglich

darauf an, dass sie von den im öffentlichen Vermessungswesen tätigen Stellen in amtlichen Nachweisen geführt werden. Dies hätte zur Folge, dass auch die Daten der Grundstückswertermittlung zu den Geobasisdaten gehören.

Die Anforderungen, die an Geobasisdaten gestellt werden, müssen sich an denen der Nutzer der Geobasisdaten orientieren. Diese können sich allerdings im Laufe der Zeit ändern. Insofern muss eine Definition des Begriffes Geobasisdaten inhaltsoffen sein, was die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen zur Folge hat. In jüngster Zeit hat der Arbeitskreis Liegenschaftskataster der AdV einen Definitionsversuch vorgenommen, der allerdings noch nicht im Plenum der AdV beraten wurde. Die Verfasser dieses Beitrages können sich jedoch dieser Definition in vollem Umfang anschließen, würde sie doch den vorgenannten Ausführungen Rechnung tragen. Die Definition lautet wie folgt:

»Geobasisdaten sind Daten des amtlichen Vermessungswesens, welche die Landschaft, die Liegenschaften und die Georeferenzierung auf der Grundlage eines einheitlichen geodätischen Raumbezugs anwendungsneutral darstellen und beschreiben. Sie sind Grundlage für Fachanwendungen mit Raumbezug.«

Landesvermessung und Liegenschaftskataster werden in Zukunft immer stärker zusammenwachsen. Bei der zuvor aufgezeigten Definition des Begriffes »Geobasisdaten« wird diesem Umstand bereits Rechnung getragen.

Die Aufgabengebiete Topographie und Deutsche Grundkarte 1:5000 lieferten in NRW schon immer ein Beispiel für das Zusammenwirken von Landesvermessung und Liegenschaftskataster und damit für die Nähe beider Bereiche. Charakteristische Topographie wurde in NRW seit jeher im Liegenschaftskataster nachgewiesen, in den kreisfreien Städten mehr als in den Kreisen. In den Städten wurden so genannte Stadtgrundkarten hergestellt, die als Grundlage kommunaler Planung selbstverständlich auch charakteristische topographische Objekte enthielten. Ein weiteres Beispiel in NRW ist die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5), die in der Vergangenheit ebenfalls vielfach als Planungsgrundlage eingesetzt wurde und zukünftig von einer amtlichen Basiskarte abgelöst werden soll. Diese Karte wurde ausgehend von Verkleinerungen der Liegenschaftskarte hergestellt und hinsichtlich wichtiger topographischer Objekte ergänzt.

4.2.3 Öffentlichkeitsprinzip und Verbreitungsgebot

Die Daten der Landesvermessung wurden ursprünglich aus militärischen Gründen erfasst und bereitgestellt, die Daten des Liegenschaftskatasters aus Gründen der Steuer, später aus Gründen des Eigentumsnachweises an Grund und Boden. Die ursprünglichen Aufgaben, spezielle Daten für konkrete Anforderungen bereitzustellen, haben sich nun dahin verlagert, eine möglichst breite Verwen-

dung der Geobasisdaten sicherzustellen (Geobasisinformationen). Die Funktion von Basisdaten wird dadurch geprägt, möglichst vielen Anwendungen, die oftmals auch erst zukünftig entstehen, zu dienen. Aus betriebs- und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es daher geboten, über die Existenz und den Umfang solcher Basisdaten zu informieren, um Doppelarbeiten zu vermeiden und eine bessere Verknüpfung der auf den Basisdaten aufbauenden Fachdaten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auf die Aufgabe und Bedeutung von Metadaten hinzuweisen. Metadaten sollen die Nutzungsmöglichkeiten der Geobasisdaten und Geobasisdienste verdeutlichen, die Transparenz über die vorhandenen Daten und Dienste erhöhen und deren Besonderheiten beschreiben. Die Geobasisdaten sind jedem zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (Öffentlichkeitsprinzip), soweit es der Schutz personenbezogener Daten zulässt oder öffentliche Belange sowie eine nicht sachgerechte Verwendung dem nicht entgegenstehen. Um das Öffentlichkeitsprinzip mit Leben zu füllen, werden die Landes- und Kommunalbehörden in NRW durch § 1 Abs. 4 VermKatG NRW verpflichtet, die Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters für ihre Anwendungen zu nutzen. Gleichzeitig werden unter entsprechenden Bedingungen für diese Nutzung keine Gebühren erhoben. Privaten Stellen wird die Nutzung der Geobasisdaten empfohlen. Zudem sind die die Geobasisdaten führenden Stellen verpflichtet, über das Angebot und die Nutzungsmöglichkeiten ihrer Daten zu informieren. Dieses Verbreitungsgebot ist insofern eine Folge des Öffentlichkeitsprinzips für Geobasisdaten. Eine generelle kostenfreie Abgabe von Geobasisdaten auch an Stellen außerhalb der Verwaltung wurde in der 1. Lesung zum VermKatG NRW im Landtag als Infrastrukturmaßnahme angedacht, letztlich jedoch nicht in das Gesetz übernommen. Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen muss das Verbreitungsgebot auch durch organisatorische Maßnahmen erfüllt werden. So werden zum Beispiel die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nicht nur vom Katasteramt (direkt oder über Online-Verfahren), sondern auch über kreisangehörige Gemeinden, ÖbVermIng sowie das Geodatenzentrum beim Landesvermessungsamt in einem festgelegten Umfang zugänglich gemacht; eine fachgerechte Beratung der Kunden durch diese qualifizierten Stellen spielt dabei eine wichtige Rolle.

Entsprechende Beweggründe waren auch bei der Novellierung der GAVO NRW von großer Bedeutung. Für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Präsentation der Produkte der Gutachterausschüsse bietet das Internet eine Vielzahl von Möglichkeiten. Die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, die Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und nicht zuletzt die Veröffentlichung von Grundstücksmarktberichten sind geradezu darauf angelegt, im Internet angeboten zu werden. Zudem bietet dieser Kommunikationsweg mehr denn je die Möglichkeit, der Forderung nach Aktualität nachzukommen. Für diese Modernisierung war und ist es notwendig,

sich von Sonderlösungen zugunsten einheitlicher Standards für die Geschäftsprozesse, Analysen und Produkte zu trennen. Das E-Government erfordert eine weitere Verbesserung in der Abwicklung der behördeninternen Geschäftsprozesse durch konsequente Nutzung der modernen Informationstechnik, sowie in der Kommunikation innerhalb einer Behörde und zwischen Behörden, ganz besonders aber in der einfachen Vermittlung von Verwaltungsinformationen und -dienstleistungen für die Bürger.

4.2.4 Elektronische Kommunikation

Kommunikation bedeutet, Informationen bereitzustellen, zu transportieren und anzunehmen. Der Zugang zu den Daten soll dabei durch den Aufbau von Geodateninfrastrukturen (GDI) sinnvoll und wirtschaftlich begleitet werden. Kommunikation findet dabei auf unterschiedlichen Aufgabenebenen statt. Der Modernisierungsgedanke betrifft daher sowohl behördeninterne und zwischenbehördliche Geschäftsprozesse als auch die Verbesserung der Zugangs- und Verbreitungswege der Daten für die Nutzer. Hierbei ist es sinnvoll, vorhandene Strukturen und Lösungen in einem modularen System soweit wie möglich miteinander zu verknüpfen. Der § 3a VwVfG NRW (Elektronische Kommunikation), als Beispiel eines solchen generellen Moduls, wurde im VermKatG NRW aufgehoben in der Absicht, wenige Besonderheiten in einer Rechtsverordnung zu berücksichtigen und anschließend die Vielzahl der sonstigen Anwendungen elektronischer Kommunikation wieder mit dem § 3a VwVfG NRW standardisiert zu regeln.

Die Modernisierung der Kommunikation beginnt mit der Strukturierung der Daten. Dabei können Zugriffsbeschränkungen, z. B. durch die Darlegung des berechtigten Interesses, gezielter festgelegt werden. Datenschutz und Informationsbedürfnis sind gleichzeitig bei der Formulierung der Gesetzesentwürfe und Rechtsverordnungen zu berücksichtigen. So wurde nunmehr im VermKatG NRW und im Entwurf der hierzu ergehenden Rechtsverordnung nur der Zugriff auf die Eigentümerangaben im Liegenschaftskataster sowie auf die Unterlagen der Liegenschaftskatasterakten (Vermessungsrisse, Grenzniederschriften etc.) reglementiert; Liegenschaftsangaben (Flurstücksgrenzen, katastertechnische Ordnungseinheiten, Gebäude und geplante Gebäude, Straßennamen etc.) werden dagegen ohne Beschränkungen bereitgestellt. Die Instrumente der elektronischen Kommunikation sind erst dann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten anwendbar und der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur kann auf die notwendigsten Fälle beschränkt werden.

Elektronische Kommunikation wird in der Kette der Geschäftsprozesse bereits mit der Erhebung der Basisdaten des öffentlichen Vermessungswesens erforderlich. Am Beispiel der Liegenschaftsvermessungen wird deutlich, dass die bisherigen Verfahren (Erteilung von ausgedruckten Vermessungsunterlagen durch das Katasteramt, Einreichen der von den Vermessungsstellen gefertigten

Vermessungsschriften) neu konzipiert werden müssen. Vermessungsunterlagen können durch das Katasteramt zwar per E-Mail oder Datenträger der Vermessungsstelle übermittelt werden, konsequenter wäre aber die Bereitstellung über Online-Verfahren, wenn alle Komponenten eines modernisierten Verfahrens (effektive Software zur fachgerechten Abfrage, gute Kostenleistungsrelation etc.) berücksichtigt sind. Genauso muss es möglich sein, sämtliche Vermessungsschriften auch mittels elektronischer Kommunikation einzureichen. Dabei ist der Weg zu rein digital geführten Vermessungsrissen und Grenzniederschriften zukünftig erst noch zu gestalten; möglicherweise ist dies eine erste Anwendung für die Experimentierklausel im VermKatG NRW.

Durch die technischen Möglichkeiten ist aber auch ein neuer Weg der Datenerfassung durch den Bürger ermöglicht worden. Als Beispiel sei hier TIM-online genannt, mit dem der Bürger über das Internet (www.tim-online.nrw.de) Karten und Luftbilder präsentiert bekommt, und selbst die Möglichkeit hat, auf Fehler und nicht aktuelle Darstellungen mittels elektronischer Kommunikation hinzuweisen.

Bei dem Geschäftsprozess der Bereitstellung kann auf einfache Weise die Einsicht in die Geobasisdaten über das Internet ermöglicht werden. Durch die oben beschriebene notwendige Strukturierung müssen dementsprechend unterschiedlich aufwändige Bereitstellungsverfahren entwickelt werden. Karten, anonymisierte Auswertungen etc. lassen sich ohne weitere Beschränkungen darstellen. Für diese Einsicht wäre ein kostenfreier Zugang (als eine Art »Schnupperangebot«) zu ermöglichen; eine verminderte Qualität der Darstellung sowie technisch mögliche Wasserzeichen auf dem Bildschirm bieten dabei genügend Schutz vor Missbrauch.

Verfahren für Auskünfte mittels elektronischer Kommunikation werden dagegen aufwändiger zu realisieren sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob diese Auskünfte automatisiert im Online-Verfahren oder durch Anfragen und Antworten per E-Mail erteilt werden sollen. Der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur ist dabei davon abhängig zu machen, ob Auskünfte zu zugangsbeschränkten Daten (Eigentümerdaten etc.) gegeben werden sollen und ob verbindliche oder unverbindliche Auskünfte benötigt werden.

Für die Erteilung von Auszügen zur Vorlage bei anderen Stellen (Baubehörden, Banken etc.) ist derzeit noch zwischen amtlich beglaubigten und unbeglaubigten Auszügen zu unterscheiden. In vielen Fällen wird die qualifizierte elektronische Signatur bereits genügen. Des Weiteren werden Daten zur Weiterverarbeitung abgefragt. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Datenbestände einmalig oder mit zusätzlichen Aktualisierungen bereitgestellt werden. Für eine einmalige Bereitstellung von Daten ist die Kommunikation über E-Mail oder Datenträger auch zukünftig für viele Nutzungen sinnvoll. Für Anwendungen mit hohem Aktualisierungsgrad ist der Weg über zentrale WebMapServices effektiver.

WebMapServices können sowohl von den jeweiligen Daten führenden Stellen als auch zentral von einer Stelle aufgebaut werden. In NRW führen 54 Kreise und kreisfreie Städte das Liegenschaftskataster. Für landesweit agierende Kunden war der Dialog zur Datenbeschaffung daher bisher sehr aufwändig. Folglich haben sich alle 54 Katasterbehörden mit einer Vereinbarung zusammengeschlossen, um über eine zentrale Stelle, das Geodatenzentrum beim Landesvermessungsamt, derartige Kundenwünsche zu erfüllen. Im Katastermodernisierungsgesetz wurde diese Vereinbarung aufgegriffen und eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen.

Ein ähnlicher Weg wurde von den Gutachterausschüssen mit dem Bodenrichtwertinformationssystem BORIS als zentraler Zugang zu den Basisdaten der Grundstückswertermittlung beschritten. Zukünftig wird dem Kunden durch die Einrichtung zentraler Portale – unter Nutzung von Metadaten – ermöglicht, auf alle benötigten Daten zuzugreifen. Wo diese Daten dann letztlich gespeichert und verwaltet werden, ist für den Nutzer der Geobasisdaten unerheblich.

4.3 Modernisierung des Berufsrechtes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Durch Artikel II des Katastermodernisierungsgesetzes wird die Berufsordnung für die ÖbVermIng in NRW geändert, wobei im Wesentlichen die hoheitlichen Aufgaben der ÖbVermIng redaktionell an die Regelungen des VermKatG NRW angepasst und aufgrund der ihnen bereits nach anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Aufgaben (z.B. der amtliche Lageplan) ergänzt werden, um an dieser Stelle die notwendige Klarstellung vorzunehmen.

Im Rahmen der Beratung des Katastermodernisierungsgesetzes in den Ausschüssen des Landtags wurde darauf hingewiesen, dass die in Artikel II des Gesetzes enthaltenen Änderungen nicht ausreichen und mit der Modernisierung des Vermessungs- und Katasterrechtes auch eine grundlegende Überarbeitung des gesamten Berufsrechtes der ÖbVermIng erforderlich ist. Die Notwendigkeit hierzu ist bereits vorher im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Referentenentwurfs im zuständigen Innenministerium erkannt worden (z.B. im Zusammenhang mit den Regelungen zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und Erteilung von Auszügen daraus durch ÖbVermIng). Mit der Erarbeitung der Grundlagen des neuen Berufsrechtes wurde bereits begonnen. Es zeigt sich schon jetzt, dass eine Vielzahl der in Abschnitt 2.3 aufgezeigten Regelungen einer Überarbeitung bedarf. Hierzu wurde im Innenministerium eine Reihe von Überlegungen angestellt, die zusammen mit den Berufsverbänden und den Aufsichtsbehörden über die ÖbVermIng im Einzelnen noch erörtert werden müssen. Dabei wird es sehr wichtig sein, die Aspekte, die bisher in dem laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahren

(Nr. 2001/4483) von besonderer Bedeutung waren, in die Diskussionen einzubeziehen.

4.4 Evaluierung des Rechts der Grundstückswertermittlung

Zur Zeit wird die GAVO NRW erneut an die zwischenzeitlich geänderten Gesetzesgrundlagen angepasst, wobei gleichzeitig eine Reihe von Klarstellungen erfolgen wird. Hierdurch wird der Wesensgehalt der GAVO NRW jedoch nicht verändert. Das neue VermKatG NRW vom 1. März dieses Jahres macht durch die enge organisatorische Verknüpfung der Gutachterausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte mit den Katasterämtern eine Anpassung der Zusammenschlussmöglichkeiten der Gutachterausschüsse erforderlich. Bezüglich der Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter, die bisher an das Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZuSEG) i. d. F. vom 22.02.2002 gekoppelt war, werden aufgrund des nunmehr geltenden Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 01.07.2004 zwangsläufig neue Regelungen erforderlich. All dies wird zu einer Evaluierung des Rechts der Grundstückswertermittlung in NRW führen, die in Jahresfrist noch erfolgen soll.

Damit verbunden ist eine Reihe von Untersuchungen, die zur Zeit im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse (AGVGA) zu neuen Produkten, die aus den Daten der Grundstückswertermittlung abgeleitet werden sollen, angestellt werden. Hierzu gehören aber auch Überlegungen des Vorstandes zur Haftung der Gutachterausschüsse für die erstellten Gutachten etc. Insgesamt wird dies dazu führen, dass einige in diesem Bereich noch geltende Verwaltungsvorschriften älteren Datums aufgehoben werden können.

4.5 Anpassung der Gebühren- und Entgeltregelungen im öffentlichen Vermessungswesen

Das öffentliche Vermessungswesen wird in NRW und in den anderen Bundesländern als Hoheitsaufgabe des Staates zu großen Teilen über Steuermittel finanziert. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass Geobasisdaten dem Nutzer in jedem Fall kostenfrei bereitgestellt werden, denn nicht jeder Steuerzahler nutzt die Geobasisdaten. Auch spricht in einigen Ländern das dort geltende Kostenrecht mit seinem Äquivalenzprinzip dagegen. In der Folge ist nach Auffassung der Verfasser dieses Beitrags eine differenzierte Betrachtungsweise bei der Festlegung von Gebühren und Entgelten für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten erforderlich, die sich an den Prozessen der Bereitstellung und Nutzung orientiert und bei der nicht zuletzt auch das Öffentlichkeitsprinzip und das Verbreitungsgebot entsprechend berücksichtigt werden müssen. Wichtig ist ferner, dass einheitliche Kostengrundsätze sowohl für die Geobasisdaten der Landesver-

messung als auch die des Liegenschaftskatasters gelten, die auch nicht an Ländergrenzen Halt machen und gegebenenfalls auf Produkte aus den Geobasisdaten übertragen werden können.

Vom Grundsatz her sind bei der Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten die Online-Verfahren (einschließlich WebMapServices) von den herkömmlichen Verfahren der Datenbereitstellung und -abgabe (analog oder digital auf Datenträger) zu unterscheiden. Ähnliches gilt für die Nutzung von Geobasisdaten, bei der eine Unterscheidung zwischen interner Nutzung (beim Bezieher der Geobasisdaten selbst ohne Weitergabe der Daten an Dritte) und externer Nutzung (durch Verwertung und Anbieten eigener, aus den Geobasisdaten abgeleiteter Produkte zur Weitergabe an Dritte) vorzunehmen wäre.

Die Aufteilung der Nutzungsmöglichkeiten in interne und externe Nutzung spricht für eine Zurückführung der Gebühren und Entgelte auf eine Grundgebühr/ein Grundentgelt für die interne Nutzung und auf eine Verwertungsgebühr/ein Verwertungsentgelt für die externe Nutzung. Besonderheiten wie die Anzahl der Arbeitsplätze, an denen Geobasisdaten genutzt werden, der Aktualisierungssturnus, der Informationsgehalt oder – bezogen auf die Verwertung – der Anteil der Geobasisdaten am Wert des Produktes insgesamt können über Faktoren bei der Festsetzung der endgültigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

In jedem Fall wird es wichtig sein, die Kostenregelungen aus Sicht des Nutzers so einfach wie möglich, einheitlich und marktgerecht zu gestalten. Darüber hinaus sind einfache Bezahlverfahren bei Datenabruf über das Internet zu schaffen. Das Zusammenwachsen von Landesvermessung und Liegenschaftskataster wird in den kommenden Jahren intensiv fortschreiten und es ohnehin erforderlich machen, auch die Regelungen zu Gebühren/Entgelten zu vereinheitlichen. Eine Modernisierung des Kostenrechts im öffentlichen Vermessungswesen wird unumgänglich sein.

5 Ausblick

Man muss kein Hellseher sein, um zu erkennen, dass gravierende Änderungen, die im öffentlichen Vermessungswesen bereits seit Jahren Einzug halten, auch zukünftig unsere Aufgaben und unsere Arbeit grundlegend bestimmen werden. Dabei sollte allerdings die rasante Entwicklung der Technik nicht immer in jedem Schritt in Modernisierungsgedanken umgesetzt werden, was nebenbei bemerkt auch gar nicht möglich ist. Vielmehr ist Kontinuität gefordert, gerade in einer Zeit, in der der allgemeine Fortschritt, insbesondere die technische Entwicklung von nahezu inflationärem Charakter sind. Bei der Realisierung der elektronischen Kommunikation darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Vielzahl von Bürgern auch weiterhin die Kommunikation ohne elektronische Hilfsmittel bevorzugen. Mehr denn je ist es dabei notwendig, weitblickend die technische Entwicklung, die Änderung von Verfahren oder von Aufgaben rechtzeitig auf zukünftige Anforderungen auszurichten und optimiert umzusetzen. Die immer mehr zunehmende Bedeutung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens wird eine Abkehr von dem typischen Berufsbild bewirken und den Geodäten eine neue Rolle durch den sich entwickelnden Markt der Geodaten mit neuen Produkten und Anwendungen zuweisen. Diese Tatsache fordert ständige Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem. Die Geodäten sind aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung jedenfalls gut gerüstet und deshalb sogar prädestiniert, sich diesen Anforderungen zu stellen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen anzunehmen.

Anschrift der Autoren

MR Klaus Mattiseck
Innenministerium NRW, Referat 36
Haroldstraße 5, 40190 Düsseldorf
klaus.mattiseck@im.nrw.de

RVD Jochen Seidel
Innenministerium NRW, Referat 36
Haroldstraße 5, 40190 Düsseldorf
jochen.seidel@im.nrw.de